



KREIS
WARENDORF

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Waderloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang **1994**

Ausgabe-Nr. **45**

Ausgabetag **21.10.1994**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

Inhalt

GEMEINDE EVERSWINKEL

525	17.10.1994	a) Satzung zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Haus Borg"	1430 - 1432
526	17.10.1994	b) Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Bergkamp"	1433 - 1436
527	17.10.1994	c) 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Everswinkel	1437 - 1438
528	17.10.1994	d) 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Everswinkel	1439 - 1440
529	17.10.1994	e) 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost"	1441 - 1442
530	17.10.1994	f) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Schulgelände Everswinkel"	1443 - 1444
531	17.10.1994	g) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Friedhof Everswinkel"	1445 - 1446
532	17.10.1994	h) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Reitgelände Wester"	1447 - 1448
533	17.10.1994	i) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Südlich Münsterstraße"	1449 - 1450

Herausgeber: Kreis Warendorf · Der Oberkreisdirektor
Telefon: 02581/53-2519 · Fax: 0 25 81/53 24 52
Druck und Vertrieb: Kreisverwaltung
48207 Warendorf · Postfach 11 05 61 Warendorf Hauptamt
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. und 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich.
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnements-
bezug sind an das Hauptamt zu richten.

534	17.10.1994	j) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 "Sportgelände Stoppelkamp"	1451 - 1452
535	12.10.1994	k) Jahresrechnung 1993 gem. § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung	1453 - 1454

STADT SASSENBERG

536	19.09.1994	13. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren	1455 - 1456
-----	------------	---	----------------

STADT TELGTE

537	10.10.1994	a) Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan "Orkotten I"	1457 - 1459
538	17.10.1994	b) 5. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes "Nachtigallengrund"	1460 - 1462
539	17.10.1994	c) 30. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes "Altstadt-Süd"	1463 - 1465
540	17.10.1994	d) 6. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes "Vadруп-Mitte"	1466 - 1468
541	17.10.1994	e) 23. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes "Drostegärten"	1469 - 1471
542	17.10.1994	f) 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes "Drostegärten-Ost"	1472 - 1474
543	17.10.1994	g) 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes "Orkotten III-Gewerbegebiet"	1475 - 1477
544	17.10.1994	h) Satzung der Stadt Telgte zum Schutz der Eigenart des Orts- und Straßenbildes und zur Durchführung bestimmter baugestalterischer Absichten für die im Übersichtsplan dargestellten Teilbereiche aus den Bebauungsplangebieten "Am Friedhof", "Nachtigallengrund" und "Mönkediek"	1478 - 1488

SPARKASSE BECKUM-WADERSLOH

545	10.10.1994	Kraftloserklärung zweier Sparkassenbücher	1489
-----	------------	---	------

KREIS WARENDORF

546	12.10.1994	Öffentliche Zustellung einer Verwaltungsentscheidung	1490
-----	------------	--	------

GEMEINDE EVERSWINKEL

Az.: 61.82.04 Bn/Fri-1

BEKANNTMACHUNG

der Satzung zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Haus Borg" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB vom 17.10.1994

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW. S. 124) und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 446) hat der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 12.10.1994 wie folgt beschlossen:

"Der Gemeinderat beschließt die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Haus Borg" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB entsprechend dem Planentwurf vom 11.10.1994 als Satzung gem. § 10 BauGB. Er beschließt weiter die zugehörige Begründung vom 11.10.1994."

Der Bereich der Änderung ist in anliegendem Übersichtsplan kenntlich gemacht. Die Planänderung beinhaltet Festsetzungen zur Ermöglichung einer Satteldachbebauung sowie ergänzend dazu Regelungen zur Gestaltung der Dächer.

Bekanntmachungsanordnung:

Obengenannte Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 4 "Haus Borg" in der Fassung der 15. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel -Bauverwaltungsamt-, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, während der Dienststunden

montags bis freitags
montags

8.00 Uhr - 12.30 Uhr
14.00 Uhr - 17.30 Uhr

eingesehen werden. Mit der Bekanntmachung ist die Änderung rechtskräftig geworden.

Hinweise:

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 - SGV. NW. 2023) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

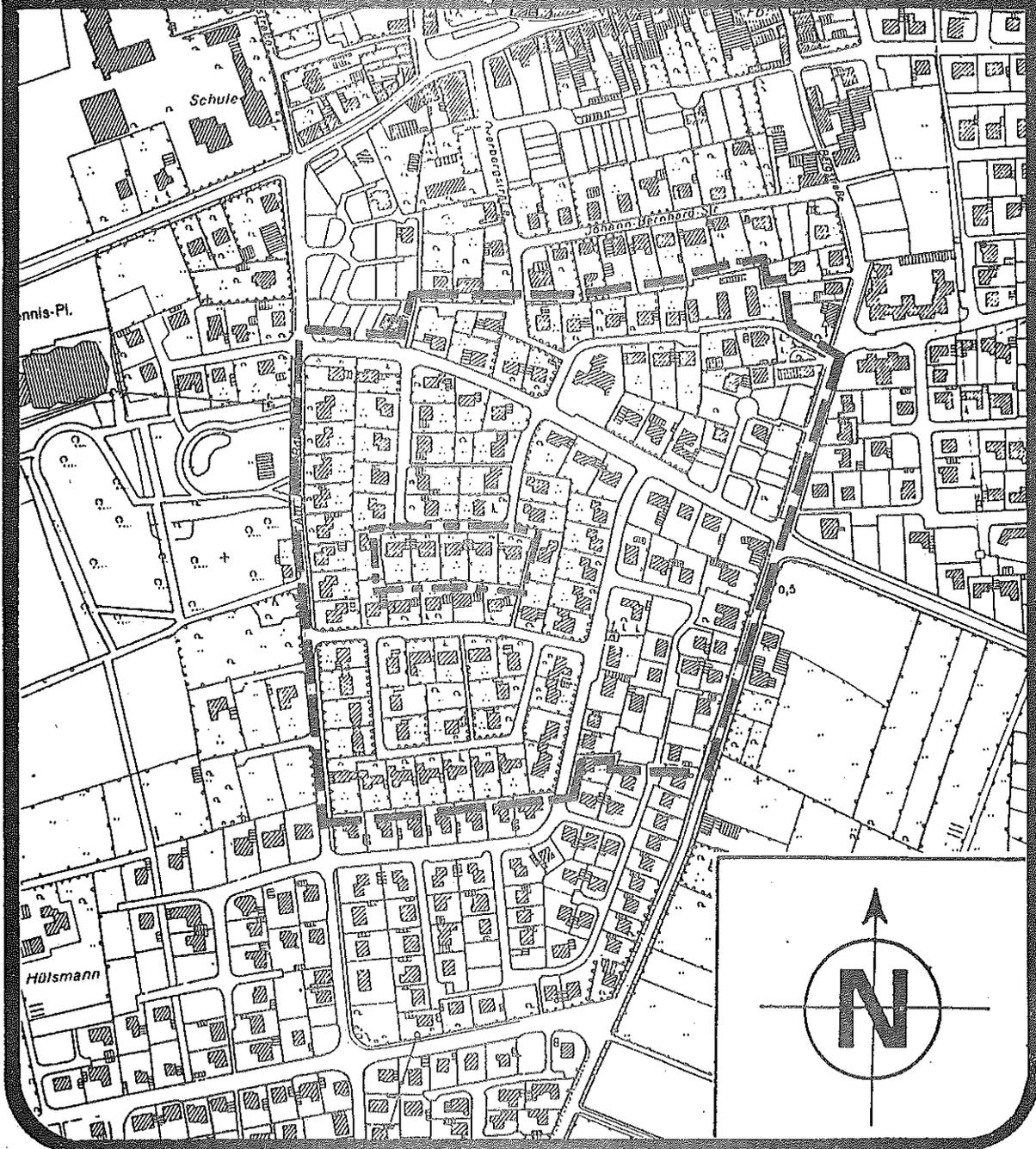
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, den 17.10.1994



(Poll)
Bürgermeister

GEMEINDE EVERS WINKEL



Übersichtsplan

M. 1:5000

——— Geltungsbereich des Bebauungsplanes

——— Änderungsbereich

Anlage zur Bekanntmachung betr. die 15. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 4 "Haus Borg"